

Abteilung/FB	Datum	Status
Fachbereich 11	07.11.2016	öffentlich
Az: 11/901-600		

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
Verwaltungsausschuss
Rat

Sitzungsdatum:

16.11.2016 zur Empfehlung
29.11.2016 zur Empfehlung
08.12.2016 zum Beschluss

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer

Abstimmungsergebnis ☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltung

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die dem Originalprotokoll im Original beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 23.09.2010 wird beschlossen.

Begründung:

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schortens wurde 2010 neu gefasst.

Bis dahin wurde die Vergnügungssteuer für Gewinnspielautomaten ausschließlich als Pauschsteuer nach festen Sätzen erhoben. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes musste die Besteuerung nach Umsatz bzw. Einspielergebnis erfolgen. Dieses wurde in der aktuellen Satzung umgesetzt. Der Steuersatz beträgt seitdem 12 v.H. (§ 7 Absatz 3) und entsprach zum damaligen Zeitpunkt dem üblichen Rahmen von 10 bis 12 v.H. von Vergleichskommunen in Niedersachsen. Weiterhin war dieser Steuermaßstab seinerzeit grundsätzlich angemessen (Beschluss Nds. Oberverwaltungsgericht vom 22.03.2007).

Seitdem haben viele Kommunen ebenfalls eine Neufassung der Vergnügungssteuersatzung vorgenommen – aber auch mittlerweile den Steuersatz erhöht. Insbesondere die Nachbarkommunen mit großen Spielhallen haben in 2016 und vorher eine Anpassung vorgenommen:

Wilhelmshaven	20 v.H.
Friedeburg	20 v.H.
Varel	18 v.H.
Sande	15 v.H.

SachbearbeiterIn		FachbereichsleiterIn:		Bürgermeister:	
Haushaltsstelle:	☐ Mittel stehen zur Verfügung			UVP ☐ keine Bedenken ☐ Bedenken ☐ entfällt	
bisherige SV:	☐ Mittel stehen in Höhe von € _____ zur Verfügung				
	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung				
	☐ Jugendbeteiligung erfolgt				

Die Kommunen, die den Steuersatz noch unverändert bei 12% belassen haben (z.B. Jever und Wangerland), haben keine großen Spielhallen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Steuersatz des Einspielergebnisses von 12 v.H. auf 18 v.H. zu erhöhen. Daneben wird vorgeschlagen, für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit die Mindeststeuer in Höhe einer Pauschsteuer von 51,00 Euro auf 55,00 Euro in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen und in Spielhallen von 123,00 Euro auf 135,00 Euro zu erhöhen. Dieses entspricht einer Erhöhung von gerundet 10% innerhalb eines Zeitraumes von 7 Jahren (2010-2016) und ist damit aus Sicht der Verwaltung angemessen.

Hinsichtlich des Steuersatzes für das Einspielergebnis hat sich in der Zwischenzeit die Rechtsprechung geändert. Laut Rechtsprechung des OVG Schleswig-Holstein vom 19.03.2015 wurde eine Erhöhung von 12 v.H. auf 18 v.H. und von 12 v.H. auf 20 v.H. der Städte Kiel und Flensburg sowohl hinsichtlich der Höhe als auch des Steigerungssatzes als rechtmäßig anerkannt.

Anlagenverzeichnis:

1. Satzungsänderung Vergnügenssteuersatzung